

**Betriebsratsmitglieder**

Nach § 37 Abs. 4 BetrVG darf das Arbeitsentgelt von Betriebsratsmitgliedern nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer [Arbeitnehmer](#) mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder des Betriebsrats weder in wirtschaftlicher noch in beruflicher Hinsicht gegenüber vergleichbaren Arbeitnehmern mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung Nachteile erleiden. Zum Arbeitsentgelt iSd. § 37 Abs. 4 BetrVG gehört nur das vom [Arbeitgeber](#) auf Grund des [Arbeitsvertrags](#) geschuldete Arbeitsentgelt. [Leistungen](#) eines Dritten können Arbeitsentgelt darstellen, wenn der [Arbeitgeber](#) diese [Leistungen](#) versprochen hat. Dies hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts entschieden.

Die in den Vereinigten Staaten ansässige Muttergesellschaft einer deutschen GmbH gewährte ausgewählten Arbeitnehmern der GmbH Optionen, die diese nach Maßgabe der von der amerikanischen Gesellschaft festgelegten Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Muttergesellschaft berechtigten. Dem bei der inländischen Gesellschaft beschäftigten Kläger wurden in den Jahren 2000 und 2001 Aktienoptionen zugeteilt. Nach seiner Wahl in den [Betriebsrat](#) erhielt er in den Jahren 2002 bis 2005 keine Aktienoptionen der Muttergesellschaft.

Seine gegenüber der inländischen [Arbeitgeberin](#) erhobene Klage auf Verschaffung von Aktienoptionen für die Jahre 2002 bis 2005 blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Auf die Revision des Klägers hat der Siebte Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Das [Landesarbeitsgericht](#) muss nun aufklären, ob die Aktienoptionen auf Grund des mit der deutschen Tochtergesellschaft abgeschlossenen [Arbeitsvertrags](#) erbracht werden.

*[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 16. Januar 2008 - [7 AZR 887/06](#) - [BAG PM 03/2008](#)*